

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluß

In dem Statutenstreitverfahren

8/1995/St

24.10.1995

Auf Antrag des SPD-Landesverbandes B,
vertreten durch die Vorsitzende, S aus M

- Antragsteller -

zur Aufstellung der Kandidatinnen-/Kandidatenliste zur Kommunalwahl 1996 am Beispiel der
Listenaufstellung im SPD-Ortsverein R

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1995 in Hannover unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser (Vorsitzender)

Hannelore Kohl (Stellvertretende Vorsitzende)

Prof. Dr. Claus Arndt (Stellvertretender Vorsitzender)

beschlossen:

Der Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens wird
als unzulässig zurückgewiesen, da die
Bundesschiedskommission nach § 21 Abs. 1 Schiedsordnung
nicht erstinstanzlich zuständig ist.